

## DIE EHEMALIGEN TERRITORIEN DES DEUTSCHEN REICHES IN IHRER KULTURLANDSCHAFTLICHEN BEDEUTUNG

*Friedrich Huttenlocher*

Mit 2 Abbildungen

*The former territories of Germany  
and their importance in the cultural landscape*

*Summary*: Amongst the forces which have shaped the German cultural landscape first place is taken by the organizing forces which act by way of the economy, and the economic attitude which is closely connected with it. These stem in most cases from an original stratum of the 17th and 18th centuries. The modern period is characterized by the beginning of rationalism, the Reformation and Counter-Reformation, absolutism, the start of a civil service type administration with its tendencies towards uniformity and centralization, and the expansion of industries due to the principles of mercantilism. The acceptance of these new ideas in the numerous territories of Germany differed greatly and depended on the kind of territory; whether it was ecclesiastical or secular and whether it was large or small. In this process a regularity may be found in the reaction against the new era. As a result it is possible to distinguish territorial types whose chequered mosaic forms until today the main characteristic of the German cultural landscape. Following from the pronounced fragmentation into territories of different denominations these contrasts are tangible in Rhenish Germany and especially in the South West; this is shown in more detail in the section devoted to the characterization of individual types. Amongst these, two main groups may be distinguished. There are firstly those, in the majority ecclesiastical territories, which retained their faith and social structure. Of the secular rulers the same attitude was shown by the Habsburgs with their extensive but greatly dispersed possessions. The Wittelsbachs in the Electorates of Bavaria and the Palatinate behaved similarly. Characteristic of their territories was the small degree of compactness and the frequent occurrence of landed country gentry. Special positions in this conservative group of territories were occupied by the Imperial Knights and the Imperial cities.

The other contrasting group consisted of the large territories of protestant denomination. Their purposeful endeavours to form compact territories led to the displacement of the landed gentry, and ecclesiastical and administrative centralization and uniformity. Support of manufacture by the state finally led to industrialization over wide areas, overpopulated in terms of agriculture, and took away the special legal and economic position which the towns had enjoyed so far. A varying intermediate position between individualized and the centralized territories was occupied by the smaller territories of the high nobility. In most cases they followed the example of their larger neighbours.

### *I. Soziale und geistige Differenzierung in der Kulturlandschaft Deutschlands als Erbe der territorialen Zersplitterung*

Eines der Hauptanliegen unserer heutigen Kulturlandschaftsforschung ist die Freilegung der Kräfte des „autonomen menschlichen Kraftfelds“

(Bobek, 1), die in der Auseinandersetzung mit der Landesnatur das Gesicht der Landschaft geprägt haben und prägen. Diese Richtkräfte sind letzten Endes Ordnungskräfte der menschlichen Gesellschaft, die auf den verschiedensten Ebenen sich geographisch auswirken. Voran stehen die Kräfte des Wirtschaftslebens, die sich in der materiellen Kultur manifestieren und besonders eng mit der natürlichen Umwelt verflochten sind. Die Kräfte der gesellschaftlichen und politischen Ordnung äußern sich vor allem in der Sozialstruktur eines Raumes und zeigen sich in der Art und Verteilung der wirtschaftlichen Substanz: bei der bäuerlichen Wirtschaft in der Verteilung des Bodens, bei der gewerblichen in der des Kapitals. Die Sozialstruktur erfaßt sowohl das Verhältnis zwischen bäuerlicher und industrieller Bevölkerung in seinen verschiedenartigen Mischungsverhältnissen als auch die Größe und Bedeutung agrarischer und industrieller Betriebe. Sie bestimmt grundlegend das Wirtschaftsgefüge eines Raumes und gehört damit zu den zentralen Prägungskräften unserer Kulturlandschaft.

Zu den genannten Kräften des Wirtschaftslebens und der sozialen Ordnung kommen schließlich als letzte Antriebe die der geistigen Wesensart der Bewohner. Soweit sie sich im Wirtschaftsgeist und in der politischen Grundhaltung äußern und damit in die materielle Kultur eingehen, sind sie aufs innigste mit dem sozialen Milieu verschränkt. Sie sind unmittelbare Folgeerscheinungen der Sozialstruktur, z. B. dort, wo eine gutbäuerliche Lebensordnung eine konservative Grundhaltung auslöst oder dort wo die Schwerindustrie eine Proletarisierung mit sich brachte und damit zum Schrittmacher einer fortschrittshungrigen Lebensauffassung wurde.

Umgekehrt kann aber auch die geistige Haltung, die Weltanschauung, zum Motor dieser Entwicklung werden. Das vielzitierte Beispiel hierfür bilden die puritanischen Glaubensgesellschaften. Ihre Geisteshaltung und Lebensführung haben ebenso wie in England und Holland in vielen deutschen Städten und Landschaften eine frühkapitalistische Wirtschaftsentwicklung ausgelöst und damit eine frühe Industrialisierung eingeleitet.

Alle auf diese Richtkräfte zurückgehenden Tatbestände, vor allem die Sozialstrukturen und damit die Besitzverhältnisse an Grund und Boden, sind geschichtliche Erbmassen, sind geronnene Kulturobjektivationen im Sinne *Sprangers*, mit der sich jede Zeit und jede Gesellschaft mit der ihr eigenen Dynamik auseinandersetzen muß.

Im folgenden soll nun gezeigt werden, daß die Richtkräfte, die sich in den Sozialstrukturen und im Wirtschaftsgeist Deutschlands manifestieren, in wesentlichen Zügen von den Territorien des alten deutschen Reiches bestimmt wurden und stark in den politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des 17. und 18. Jahrhunderts verwurzelt sind. Aus dieser Wurzelschicht stammen weithin so entscheidende Erbmassen wie die Verteilung des bäuerlichen Besitzes, die frühe gewerbliche Entwicklung und nicht zuletzt die konservative oder fortschrittliche Einstellung der Bewohner.

Daß gerade die territoriale Aufteilung oder besser Aufsplitterung des 17. und 18. Jahrhunderts so nachhaltige Einflüsse ausübte, hängt damit zusammen, daß nach dem Dreißigjährigen Krieg neue Formen staatlicher Organisation, neue Formen der Wirtschaft und vor allem eine neue Geisteshaltung aufkommen. Im religiösen Bereich ist sie durch die Reformation und Gegenreformation gekennzeichnet, die die konfessionelle Spaltung nach Territorien mit sich brachten. In den übrigen Bereichen menschlichen Daseins ist sie durch den aufkommenden Rationalismus, durch das Eindringen wissenschaftlicher Fragestellung in immer neue Bezirke des Lebens bestimmt. Durch die Formen absolutistischer Herrschaft versuchen die einzelnen Landesfürsten ihre Gebiete zu Flächenstaaten auszubauen, zu uniformieren und zu zentrieren. Die Verwaltung wird durch das aufkommende Berufsbeamtentum und den Kameralismus entpersönlicht. Im vollentwickelten Merkantilismus wird schließlich die Volkswirtschaft als die Grundlage der politischen Macht erkannt und versucht, sie staatlich zu regeln oder wenigstens ihre geldbringende, gewerbliche Entwicklung zu fördern.

In dem bunten Mosaik der deutschen Territorien entfalten sich alle diese Kräfte einer neuen Zeit keineswegs gleichmäßig und gleichartig. Zwar wird die Entwicklung in dieser Epoche absolutistischer Herrschaft stärker als sonst von einzelnen Fürsten beeinflußt, entscheidender aber ist die Art und Größe des Territoriums, die Tatsache, ob es ein weltliches oder geistliches Herrschaftsgebiet bildet, ob es ein großes Land oder nur eine Miniaturherrschaft aus wenigen Dörfern darstellt. Die folgenden Ausführungen wollen dabei zeigen, daß in den gleichartigen

Herrschaftsgebieten eine gewisse Regelmäßigkeit besteht, mit der die Strömungen der neuen Zeit aufgenommen, verarbeitet oder abgewehrt werden. Im Mosaikbild der ehemaligen Territorien bedeutet dies, daß das bunte Gefüge nur aus verhältnismäßig wenigen Grundfarben zusammengesetzt ist, welche die Richtung der späteren Entwicklung kennzeichnen. Diese regelhaften Unterschiede erlauben dem Geographen, sich im Dickicht der territorialen Schicksale zurechtzufinden und über die individuelle Einzeluntersuchung hinaus zum Verständnis des bunten Gesamtbildes vorzudringen und es auf seine kulturlandschaftliche Bedeutung anzusprechen. Das territorial bedingte, ländliche Mosaik kann geradezu als wesentliches Merkmal der deutschen Kulturlandschaft angesprochen werden. Sie steht dabei im Gegensatz zu den meisten Staaten Europas, vorab zu Frankreich. Nur Italien hat eine ähnlich differenzierte Erbmasse, die wie in Deutschland im Reichtum vieler eigenständiger Städte ihren sinnfälligsten Ausdruck findet.

Unter den Gegensätzen zwischen den einzelnen Herrschaftsgebieten steht voran der der Konfession. Die im Westfälischen Frieden bestätigte Glaubensfreiheit der Reichsstände mit ihrem *ius reformandi* hatte die kulturelle Einheit des Reiches besonders nachhaltig gesprengt und zur verstärkten Differenzierung der Territorialgebiete geführt. Die Grenzen zwischen Ländern und Ländchen verschiedener Konfessionen wurden z. T. bis heute wirksame Heiratsgrenzen und führten in den zahllosen kleinen Gebietssplittern zur starken Versippung innerhalb solcher Gebiete. Wenn sich innerhalb der Stammesgebiete die einzelnen Territorien als Sonderräume der Mundartentwicklung abzeichnen, geht dies weithin auf diese Heiratsgrenzen, ferner auf die zentralen Ausbildungsstätten der Geistlichkeit und der führenden Beamten zurück. Wie stark das so entstandene Gefühl der landsmannschaftlichen Zugehörigkeit auch heute noch ist, zeigen die Schwierigkeiten, die sich jeder Reform der heutigen Ländergliederung entgegenstellen.

Kulturlandschaftlich treten die konfessionellen Gegensätze unmittelbar durch den bekannten Reichtum katholischer Gebiete an Kultbauten, an Barockkirchen, Wallfahrtskirchen, Kapellen und Feldkreuzen in Erscheinung. Wie entscheidend der Kultfaktor das ganze Siedlungsbild mitbestimmen kann, hat für die niederbayrische Kulturlandschaft *Bleibrunner* (4) eingehend belegt. Die Gegensätze manifestieren sich aber noch nachhaltiger durch ihren Einfluß auf den Wirtschaftsgeist der Bewohner. Ausgelöst durch die grundlegenden Arbeiten von *M. Weber* (2) und

E. Troeltsch (3) fanden diese vielschichtigen Zusammenhänge zwischen den Konfessionen und der Entwicklung des Frühkapitalismus in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine vielseitige Beachtung. Mit der Vertiefung der kultur-geographischen Fragestellung wurden diese Gedanken auch von der Geographie übernommen, zuerst von *Tuckermann* (5,24) in neuerer Zeit von *Hahn* (6) und *Schöller* (7). Letzten Endes sind die Gegensätze, die sich seit der Reformation herausbildeten, auf eine verschiedenartige Wertung der Diesseitigkeit des Menschen innerhalb der verschiedenen Konfessionen zurückzuführen. Sie zeigen damit, welche zentrale Bedeutung gerade diesen geistigen Richtkräften zukommt. Während die katholische Kirche alle konservativen Kräfte im seelischen und gesellschaftlichen Bereich pflegte und an der kultischen Durchdringung des Lebens festhielt, erfolgte in den protestantischen Kirchen eine zunehmende Lösung hiervon, eine Säkularisation, die zu einer intellektuellen Grundhaltung hinführte. Hand in Hand damit ging eine höhere Wertung der Arbeit und des wirtschaftlichen Erfolgs. Sie gab entscheidende Impulse für die Entwicklung der Naturwissenschaften und unserer technischen Zivilisation. Die Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsgeist und Konfessionen werden dabei in den puritanischen Kirchen und Sekten besonders deutlich. Im Gefolge eines alttestamentarischen Glaubens des Auserwähltheits wird der irdische Erfolg zur Bestätigung göttlichen Segens. Eine puritanische Lebensführung und erhöhter Arbeitseinsatz bilden dabei die selbstverständlichen Voraussetzungen. Die reformierten Städte wurden dadurch zu Vororten eines frühkapitalistischen Unternehmertums, das große bäuerliche Nachbargebiete durch Lohnarbeit erfaßt und zur Industrialisierung hingeführt hat. Auch dort, wo innerhalb der lutherischen Staatskirchen Sekten mit frühchristlichen, pietistischen Gemeinschaftsbildungen auftreten, ist eine ähnliche Entwicklung festzustellen. Siedlungsgeographisch sind dabei die Gründungen der Herrnhuter Brüdergemeinde besonders hervortretend (*Tuckermann*, 8).

Exponenten dieser konfessionellen Gegensätze waren auf der katholischen Seite naturgemäß die geistlichen Territorien, die der Bischöfe, Klöster und Stifte, unter den weltlichen Territorien die habsburgischen Lande und Kurbayern. Auf der anderen Seite standen die großen, geschlossenen Gebiete protestantischer Fürsten. Die Flächengröße und die stärkere Geschlossenheit ihrer Territorien waren dabei eine wesentliche Voraussetzung für ihre Sonderentwicklung in der staatlichen Verwaltung und Wirtschaftslenkung. Es war ja kein Zufall, daß sich gerade die großen

Territorialherren im protestantischen Lager zusammengeschlossen hatten. Durch die Säkularisation des geistlichen Streubesitzes während der Reformation waren ihnen dabei entscheidende Möglichkeiten zur flächenstaatlichen Weiterentwicklung gegeben. In natürlichem Gegensatz zu diesen Großen standen die von ihnen bedrohten und zwischen sie eingekleiteten kleinen und kleinsten Herrschaften, so die Streugebiete der Reichsritterschaft und die Reichsstädte. Durch Zusammenschluß in Bündeln und durch stärkere Anlehnung an die schwache Reichsgewalt suchten sie sich ihrer Haut zu wehren.

## II. Beispiele für typische Herrschaftsgruppen

Im folgenden soll nun an bezeichnenden Beispielen die Entwicklung der verschiedenen Herrschaftsgruppen belegt werden, wobei vor allem West- und Südwestdeutschland herangezogen wird. Hier ist die territoriale Zersplitterung und die konfessionelle Spaltung besonders weit getrieben. Hier steht außerdem eine grundlegende Bearbeitung von *K. S. Bader* (9) zur Verfügung, die auf die regelhafte Entwicklung der Territorialgruppen in historischer Sicht eingeht.

Die ebenso starke politische Gliederung der thüringischen Lande fällt kulturlandschaftlich nicht so sehr ins Gewicht, da hier die konfessionelle Differenzierung fehlt. Der Südwesten Deutschlands wird in der Verschiedenartigkeit der benachbarten Territorien auch von Mitteldeutschland nicht überboten. Er ist im Sinne von *W. H. Riehl* das Musterbeispiel des „individualisierten Landes“.

a) Geistliche Territorien. Hierher gehören die Gebiete der Klöster und Stifte, die Territorien der Bistümer sowie der Streubesitz der Ritterorden.

Die Verteilung der katholisch gebliebenen geistlichen Gebiete nach der Reformation ist mit wenigen Ausnahmen (z. B. Ermland) auf Westdeutschland westlich der Weser beschränkt und bildet hier ausgesprochene Ballungsgebiete. Ein Kernraum klösterlichen Besitzes ist das Schwäbische und Bayrische Alpenvorland. Die Hälfte Oberschwabens ist ehemaliges selbständiges Klosterland, das von den Territorien der schwäbischen Bistümer Konstanz und Augsburg gesäumt wird. Wenn in Kurbayern der geistliche Besitz auf historischen Karten zurücktritt, so täuscht dies. Zwar waren die Territorien der Domkapitel mit Ausnahme von Salzburg nicht groß, aber der unter der Landeshoheit stehende klösterliche Besitz war größer als der aller übrigen Stände. 56% der bäuerlichen Wirtschaftsfläche Altbayerns standen bei der Säkularisation (1803) unter geistlicher Grundherrschaft, 24%

unter der Herrschaft des Adels, nur 14% waren landesherrlich (*Köstler*, 10).

Die bischöflichen Territorien zusammen mit den Herrschaftsgebieten ihrer Domkapitel und der zahlreichen, unter bischöflicher Landeshoheit stehenden Klöster und Stifte sind einmal am Rhein aufgereiht. Am Oberrhein bilden sie nur noch unansehnlichen Streubesitz, beherrschen aber völlig den linken Mittelrhein, die Mosel und große Teile des Niederrheins.

Das zweite Ballungsgebiet umfaßt das nördliche Frankenland (Mainzer Spessart, Würzburg, Bamberg) und reicht mit Fulda ins Hessische Bergland, mit dem Mainzer Eichsfeld und Erfurt bis in das Thüringer Becken hinein. Der größte Ballungsraum liegt aber im Nordwestdeutschen Tiefland, im Bereich der Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück, an das sich das Kölnische Westfalen anschließt.

Regelhafte Beziehungen zur Sozialstruktur lassen sich vor allem bei den Herrschaftsgebieten der Klöster und Stifte nachweisen. Sie zeigen sich heute noch im Überwiegen vollbäuerlicher Verhältnisse und in einer geringeren Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes. Auch im säkularisierten Klostergut der protestantischen Territorien wirkte die Sonderstellung der klösterlichen Lebensverfassung noch lange nach. Sie wurde für württembergische Klosterämter von *Knapp* (11) verfolgt und ist auch für Norddeutschland mehrfach bezeugt. Die grundlegende geographische Auswertung dieser Fragen in Schleswig-Holstein durch *C. Schott* (12) zeigt bei allen Besonderheiten die gleiche Entwicklungsrichtung.

Klösterliche Territorien sind vorwiegend auf grundherrschaftlichen Rechten aufgebaut, wobei der Grundbesitz ursprünglich aus lockerem Streubesitz bestand, nur die eigentlichen Stiftungsgüter lagen in der Nähe des Klosters. Diesem Besitz drohte von allen Seiten die Gefahr der Entfremdung, so von den weltlichen Vögten, die als Landesherrn vielfache Möglichkeiten besaßen, die grundherrschaftlichen Rechte zu schmälern. Die Gefahr drohte bei alten Abteien von den ritterlichen Dienstmannen des Klosters und nicht zuletzt von den Bauern selbst, die durch Erbteilungen das Klostergut zersplitterten und damit die Überwachung erschwerten, ja unmöglich machten. Von jeher suchten deshalb die Abteien durch Kauf und Tausch ihren Besitz zu geschlossenen Komplexen zu arrondieren, die von Pflegehöfen beaufsichtigt und verwaltet werden konnten. Am weitesten ging dieses Bestreben im 12. und 13. Jahrhundert bei der Bildung von großen klösterlichen Eigenbetrieben (Grangien) durch Bauernlegen, das in Südwestdeutschland zu zahlreichen Dorfwüstungen oder

Teilwüstungen geführt hatte (*Weller*, 13). Diese Eigenwirtschaft wurde aber bald wieder aufgegeben und zur reinen Zinswirtschaft übergegangen. In der Neuzeit, besonders im Gefolge der Gegenreformation, kam dafür das Bestreben auf, die Lebensverhältnisse gegenüber den Grundholden zu verschärfen, alte Lehen aufzukaufen und in der ungünstigen Form des Fallehens erneut auszugeben (Schupflehen, Neustiftgüter in Bayern). *V. Ernst* (14) unterscheidet geradezu eine jüngere, schärfere Form klösterlicher Grundherrschaft neben einer älteren, bei der die Erbteilung (allerdings nur innerhalb der Eigenleute des Klosters) möglich war. Dazu kam ein systematischer Kampf vieler Klöster um die Ortsherrschaft und gegen alles fremde Eigentum in ihrem Gebiet. Die Frucht dieser Bemühungen ist die bis heute erhaltene vollbäuerliche Agrarstruktur dieser ehemaligen Klostergebiete, in denen die von der Herrschaft erzwungene Unteilbarkeit der Güter als Anerbensitte nachlebt (*Huttenlocher*, 15). Ihre konservative Haltung verhinderte auch das Eindringen der Industrie, so daß sie heute vielfach Abwanderungsgebiete darstellen. Die frühere Meinung, daß sich unter dem Krummstab besser leben ließe, hatte alles in allem in der Neuzeit nur noch beschränkte Geltung. *Gothein* (16) sagt deshalb: Milde Herren waren die Äbte mitnichten, auf jedes Recht und jede Einnahme, die ihnen von den Bauern zustand, hielten sie ebenso zähe wie die Adligen, und jeder Änderung widerstrebten sie mit der vereinigten Hartnäckigkeit des Grundbesitzers und Klerikers.

Eine Sonderstellung unter den Klosterterritorien nehmen die der alten Reichsklöster ein, die bis in die ottonische Zeit hinein mit großen Waldlehen ausgestattet wurden. Mit Hilfe dieser Waldländer gelang es ihnen, ähnlich wie den ebenso begünstigten weltlichen Landesherren, geschlossene Herrschaftsgebiete zu bilden, in denen sie alle Hoheitsrechte besaßen. Im Gegensatz zu vielen Altklöstern ohne Rücken-

#### Erklärung zu Abbildung 1

1. Bischöfliche Territorien; 2. Selbständige Klöster und Stifte; 3. Ritterorden

4. Großes, wenig zentriertes Territorium: Vorderösterreich; 5. Niederadel unter habsburgischer Landeshoheit; 6. Zentriertes protestantisches Territorium: Württemberg; 7. Mittlere, zentrierte katholische Fürstentümer: Fürstenberg, Zollern, Waldburg; 8. Kleinere, wenig zentrierte katholische Herrschaften: Thurn und Taxis, Fugger (F), Königsegg (K), Schwarzenberg (Sch), Montfort

9. Reichsritterschaft; 10. Katholische Reichsstädte; 11. Protestantische oder paritätische Reichsstädte

a) Bischöfliche Neuresidenz; b) Klöster und Stifte; c) Durch die Reformation säkular. Klöster; d) Sitze des Deutschen Ritterordens; e) Reichsstädte; f) Vororte unter den Städten Vorderösterreichs; g) Städte Vorderösterreichs; h) Fürstensitze; i) Amtsstädte Württembergs

deckung des Waldes konnten sie ihre Gebiete ungeschmälert erhalten, so Ellwangen im Virgund, die Klöster des Südschwarzwalds, vor allem St. Blasien, Waldsassen im Oberpfälzer Wald, Fulda, die Frühklöster am Rande der Eifel und

des Hohen Venn u. a. m. Ähnlich wie bei weltlichen Territorien gingen sie zu einer beamteten Verwaltung über und versuchten mit Hilfe merkantilistischer Unternehmungen ihren Wald in das für barocke Neubauten so dringend benötigte

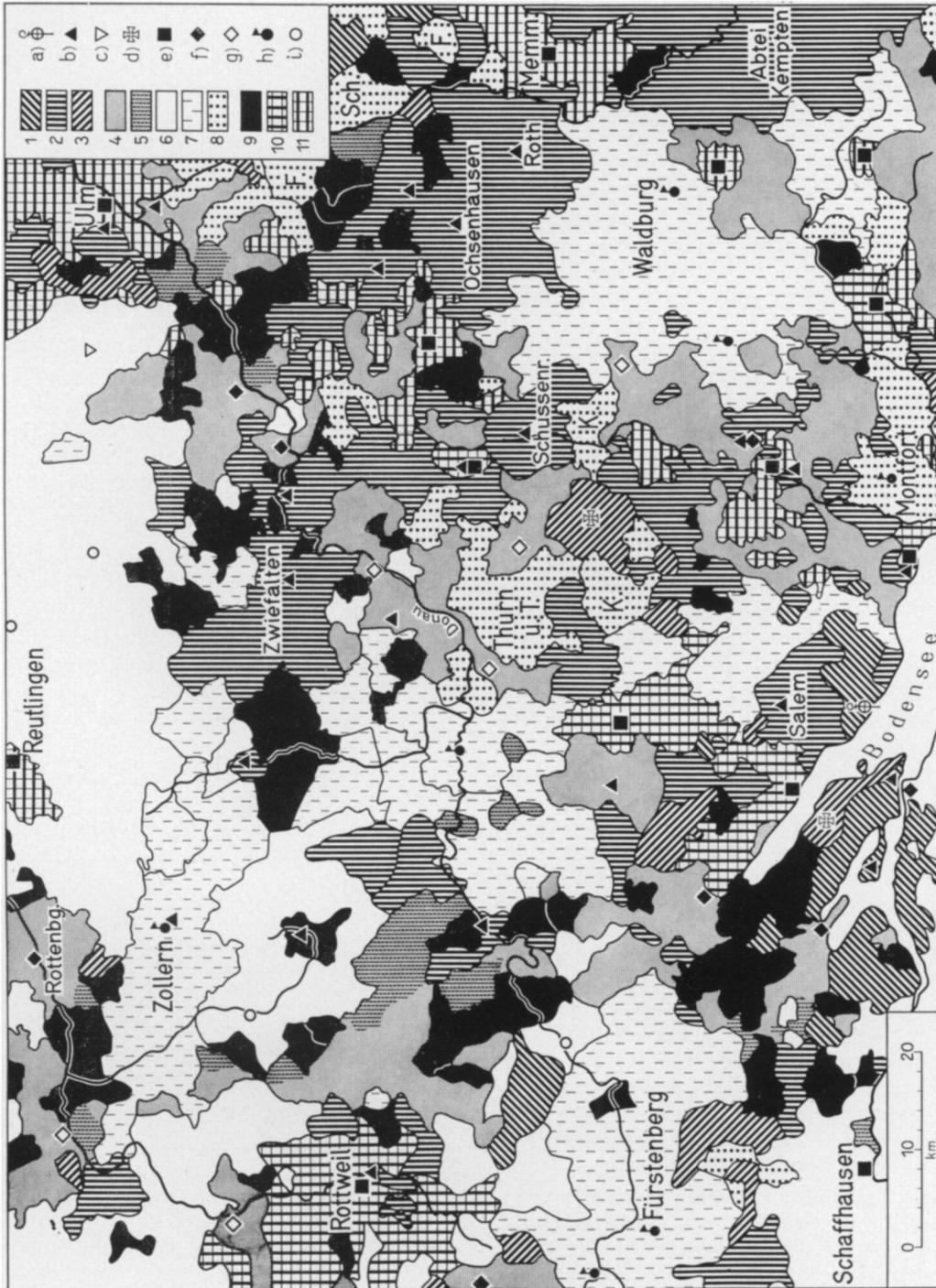


Abb.: 1 Territorialtypen der Schwäbischen Alb und Oberschwabens

Geld umzusetzen. Ellwangen gründete Eisenhütten, Eisenhämmer und Glashütten, gleiches gilt für St. Blasien.

Ähnlich begünstigt waren auch die alten Klöster und Stifte für adlige Damen, die ihren ansehnlichen Güterbestand relativ sicher durch die Jahrhunderte brachten, wohl weil sie als Versorgungseinrichtungen der Töchter des Adels geschont wurden. Ihre Sonderstellung für die bäuerliche Lehensverfassung zeigt auch *Schott* (12) für Schleswig-Holstein. Siedlungsgeographisch sind sie interessant, weil sich die alten Märkte dieser Reichsstifte vielfach zu bedeutsamen Städten entwickeln konnten (Essen, Buchau, Lindau, Zürich).

Die Territorien der Bistümer waren zusammengesetzte Gebilde und dadurch weniger einheitlich und weniger zentralisiert als die Klösterterritorien. Sie bestanden einmal aus den bischöflichen Ämtern, aus den getrennt davon verwalteten Gebieten des Domkapitels, aus den zahlreichen inkorporierten Klöstern und Stiften und schließlich aus den Herrschaften des unter bischöflicher Landeshoheit stehenden Adels. Die zahlreichen bischöflichen Ämter standen allgemein unter einer rückständigen und verzopferten Verwaltung (*Bader*, 9). Im Gegensatz zu den Klöstern blieb es bei den alten Besitz- und Lehensverhältnissen. Mit Ausnahme der Weinlande am Rhein und Main, in denen der Kleinbesitz und damit die Realteilung überwog, herrschte das vollbäuerliche Lehen. Es bestimmt bis heute die Agrarlandschaft des Kölnischen Niederrheins, des Münsterlands, der Trierer Eifel und anderwärts.

Wo Hochstifte auch weite Waldländer besaßen, so Mainz im Spessart, dort wurde ebenfalls versucht, durch Eisenhämmer und Glashütten erhöhte Einnahmen für die barocke Hofhaltung zu gewinnen. Nach dem Niedergang des Gewerbes wurden im Spessart die Glasmacherorte zu bäuerlichen Kümmergebieten. Von ihnen unterscheiden sich aber die älteren bäuerlichen Waldhufenorte wenig, weil Mainz, wie *Siebert* (17) zeigte, im 18. Jahrhundert (1755) die Realteilung erlaubte. Wie stark die heutigen agrarischen Besitzverhältnisse herrschaftlich bestimmt sind, zeigen hier im Spessart die benachbarten Waldhufenorte der protestantischen Grafschaft Wertheim. Bei ihnen wurde keine Erbteilung gestattet, so daß sie ihre vollbäuerliche Struktur erhalten konnten.

Die zurückgehende Machtstellung der bischöflichen Territorien in der Neuzeit wird auch durch die geringe wirtschaftliche Bedeutung der neuen bischöflichen Residenzstädte dokumentiert, die an die Stelle der alten, reichsstädtisch gewordenen Bischofsstädte getreten waren. Dies gilt für

Meersburg (Konstanz), Pruntrut (Basel), Dillingen (Augsburg), Zabern und Ettenheim (Straßburg), Bruchsal (Speyer), Aschaffenburg (Mainz) usw. Mehr begünstigt waren die rheinischen Neuresidenzen Koblenz und Bonn. In den Ballungsgebieten bischöflicher Herkunft und in Altbayern kam es gar nicht zu dieser Entwicklung. b) Das habsburgische Vorderösterreich. Unter den weltlichen Herrschaftsgebieten schließt sich hier das der Habsburger, der Inhaber der Reichsgewalt, durch seine konservative Grundhaltung am zwanglosesten an. Es umfaßt den kärglichen Rest des ehemaligen Reichsguts und bildet in Südwestdeutschland die Vorderösterreichischen Lande. Sitz der Regierung war vor dem Verlust des Elsaß Ensisheim, nachher Freiburg, seit 1752 Konstanz. Der Besitz gliederte sich in den Breisgau, in Schwäbisch-Österreich und Vorarlberg und war außerordentlich zersplittert. Er bestand aus den eigentlichen Ämtern, aus den unter österreichischer Herrschaft stehenden Klöstern und Stiften (19 im Breisgau und Schwaben), aus dem namhaften Besitz des unter österreichischer Landeshoheit stehenden Adels und aus den mit größeren Freiheiten ausgestatteten österreichischen Städten (s. dazu *Hölzle*, 18).

Diese Sammlung verschiedenster Herrschaften zusammenzufassen und einheitlich zu organisieren, war den vorderösterreichischen Landen unmöglich. Versuche hierfür wurden erst seit Maria Theresia mit mehr oder weniger Erfolg unternommen (*Gothein*, 16).

Für unsere Untersuchung ist entscheidend, daß dieser lockere Zweckverband dadurch sich auszeichnete, daß die Regierung dem einzelnen möglichst wenig dreinsprach. Für die Gebiete der geistlichen Stände gilt deshalb das, was für

#### Erklärung zu Abbildung 2

1. Bischöfliche Territorien: Mainz (M), Speyer (Sp), Würzburg (W);
2. Selbständige Klöster und Stifte;
3. Ritterorden
4. Große Territorien mit starkem Streubesitz: Kurpfalz (paritätisch);
5. Niederadel unter pfälzischer Landeshoheit;
6. Großes zentriertes protestantisches Territorium: Württemberg, mit Niederadel unter württ. Landeshoheit;
7. dass.: Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth;
8. dass.: Markgrafschaft Baden-Durlach;
9. Zentriertes katholisches Territorium: Markgrafschaft Baden-Baden;
10. Mittlere zentrierte protestantische Fürstentümer: Hohenlohe, Erbach;
11. Kleinere oder nicht geschlossene protestantische Herrschaften: Löwenstein (Löw), Limpurg, Neipperg (N);
12. Kleine katholische Herrschaft: Leiningen;
13. Reichsritterschaft;
14. Katholische Reichsstädte;
15. Protestantische oder paritätische Reichsstädte

a) Bischöfliche Neuresidenz; b) Klöster und Stifte; c) Durch die Reformation säkular. Klöster; d) Städte des Deutschen Ritterordens; e) Residenzstädte der größeren Territorien; f) Neue Residenzstädte; g) Fürstensitze; h) Amtsstädte der großen Territorien.

die Klöster schon ausgeführt wurde, für den Adel und die Städte, was darüber noch zu sagen ist. Für die eigentlichen österreichischen Kame-  
 ralämter, die in verschiedenen Zeiten und mit ver-  
 schiedenen Rechten an Österreich kamen, lagen

die Verhältnisse ähnlich. Das Nebeneinander von  
 Ämtern mit Anerbenrecht, mit hartköpfigen  
 reichen Hofbauern wie im Triberger Amt des  
 Schwarzwalds und solchen mit Realteilung,  
 Güterzersplitterung und deshalb notwendiger er-

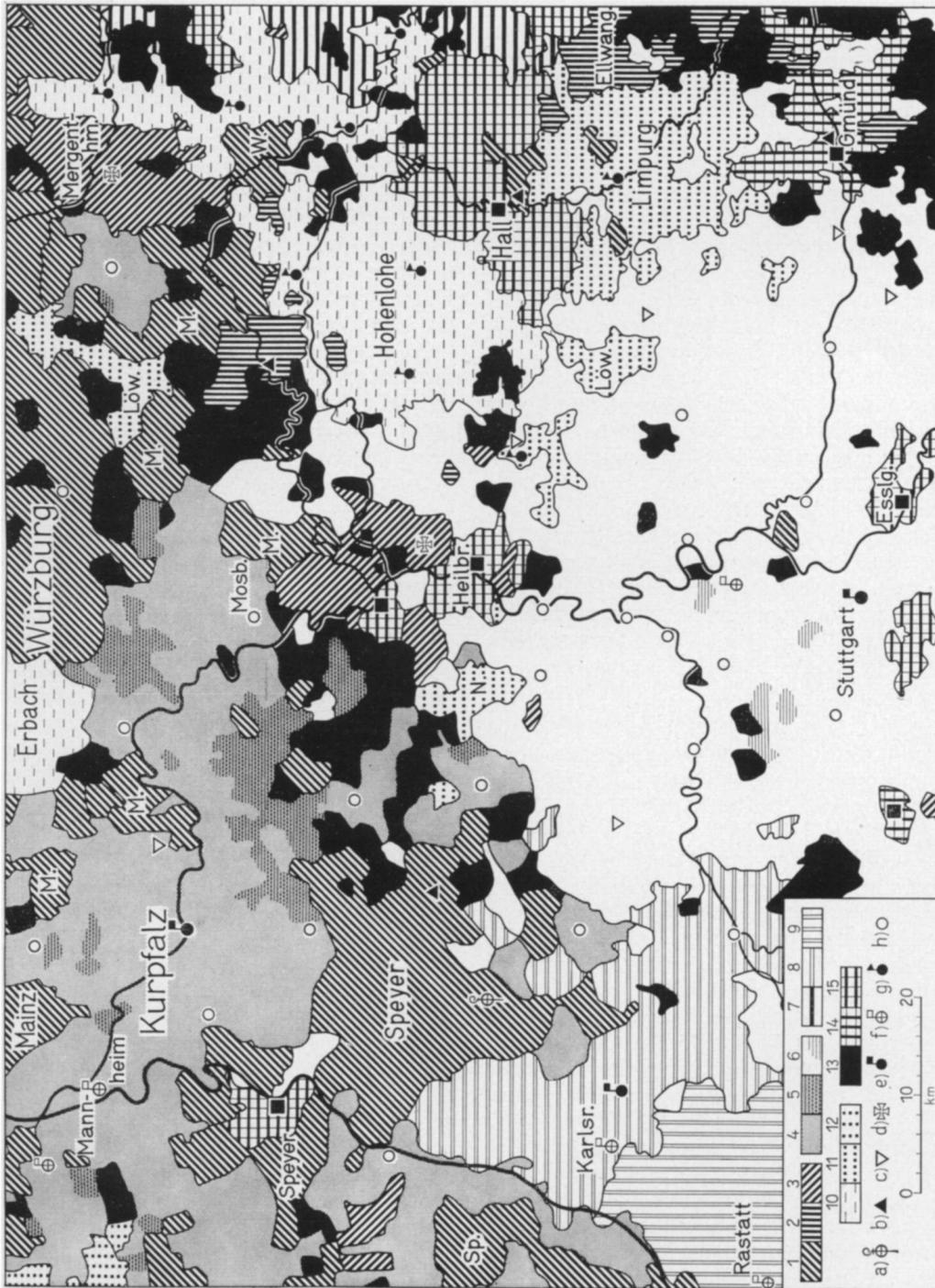


Abb. 2: Territorialtypen am Oberrhein und im nördlichen Neckarland

gänzender Heimarbeit wie im Waldvogtei Amt Hauenstein im Hotzenwald werden von *Gothein* (16) als bezeichnende Beispiele herausgegriffen. Unabhängig voneinander und ohne Zutun des Landesherrn ist übrigens in beiden Räumen eine frühe Zuwendung zum Gewerbe erfolgt, im kleinbäuerlichen, überbevölkerten Hotzenwald als Lohnarbeit für die aufkommende Schweizer Textilindustrie, im großbäuerlichen Amt Triberg als Uhrmacherei der landlosen Bauernsöhne, die sich zur Schwarzwälder Uhrenindustrie weiterentwickelt hat.

Kulturgeographisch besonders bedeutsam ist die Tatsache, daß in den vorderösterreichischen Landen der *niedere Adel* sich ungeschmälert erhalten konnte. Österreich erblickte in den Adels herrschaften nicht, wie die anderen Landesfürsten, gefährliche Konkurrenten, sondern bediente sich ihrer zur Beherrschung seines losen Staatsgebildes (*Bader*, 7). In großen Teilen der vorderösterreichischen Lande, so in der Grafenschaft Hohenberg, im dörflich besiedelten Breisgau, in der Markgrafschaft Burgau bestimmt deshalb auch heute noch die landsässige „Herrschaft“ die Sozialstruktur ihrer Dörfer, es sind Adelslandschaften im Sinne *Credners* (19). Dies äußert sich in den das Dorfbild beherrschenden Herrnsitzen, in den Gutswirtschaften mit ihren Intensivkulturen oder dort, wo das Herrenland verpachtet ist, in mannigfachen, oft patriarchalischen Bindungen zur bäuerlichen Bevölkerung des Dorfes.

c) Die Herrschaftsgebiete der Reichsritterschaft. Der niedere Adel, der weithin aus dem Ortsadel hervorging oder später ortsherrschaftliche Rechte erworben hat, saß ursprünglich in den meisten Dörfern des älteren Siedlungslandes. Er trat dagegen zurück in später erschlossenen Rodungsräumen der Waldgebirge mit seinen Kleinsiedlungen. In den zentralisierten größeren Territorien war er in der Neuzeit weithin verschwunden oder zurückgedrängt, da deren Wachstum und Arrondierung hauptsächlich auf Kosten der kleinsten Herrschaften erfolgte. In den wenigen zentralisierten Räumen konnte er sich dagegen erhalten, so vor allem in den vorderösterreichischen Landen, in Kurbayern und in der Kurpfalz sowie in den bischöflichen Territorien. So ist es kein Zufall, daß die unabhängigste Form des Niederadels, die Reichsritterschaft, sich besonders in den herrschaftlich zerklüfteten Räumen am Saum der größeren Territorien entwickeln und erhalten konnte. Diese Zusammenhänge werden sichtbar in der Verbreitung der reichsritterschaftlichen Gebiete. Sie sind gehäuft in einigen Randgebieten der größeren Territorien des Südwestens. In der korporativen Organi-

sation der Ritterschaft in Ritterkreise: Schwaben, Franken und Rhein kommt diese Verteilung zum Ausdruck. Auch die Namen der Kantone innerhalb dieser Kreise, so Donau, Hegau, am Kocher, Kraichgau, Ortenau im Schwäbischen Ritterkreis und Altmühl, Steigerwald, Odenwald und Gebirg im Fränkischen Kreis, kennzeichnen unmittelbar die ritterschaftlich bestimmten Landschaften.

Ein wesentliches Hilfsmittel zur Behauptung dieser meist aus wenigen Dörfern bestehenden Kleinstherrschaften bestand in ihrem Zusammenschluß, der erst im 17. Jahrhundert seine festen Formen und ausgedehnten Rechte erhielt und darin gipfelte, daß ritterschaftliche Güter aus dem Verband der Kantone nicht entfremdet werden konnten. Der Kanton und nicht der einzelne Ritter übte letzten Endes die Hoheitsrechte über das ritterschaftliche Gebiet aus. Diese Entwicklung war möglich und wurde von kaiserlicher Seite gestützt, da der Ritterschaft an der Erhaltung des Bestehenden besonders viel gelegen sein mußte, sie deshalb auch weitgehend beim alten Glauben blieb.

Bei der geringen Ausdehnung seines Besitzes war es verständlich, daß der Ritter als Ortsherr versuchen mußte, seine grundherrschaftlichen Rechte auszudehnen. Dies äußerte sich in der Einengung bäuerlicher Nutzungsrechte am Wald und der Allmende, z. B. durch Anlage eigener Höfe auf der Allmende und vor allem durch erhöhte Fronlasten. Der Herrschaftshof wurde vielfach zum Gutshof ausgebaut und brauchte Arbeitskräfte. Das in Ostelbien mehr und mehr aufgekommene Bauernlegen ist jedoch nur in Einzelfällen nachweisbar (Beispiele bei *Knapp*, 20). Im Zusammenhang mit dieser herrschaftlichen Eigenwirtschaft und der geringen Freizügigkeit der Hintersassen wurde die Mehrzahl der ritterschaftlichen Dörfer zu volkreichen Zwergbauernsiedlungen. Hand in Hand damit ging eine starke Entwicklung des Nebengewerbes und des dörflichen Handwerks.

Eine Sonderentwicklung in dieser Richtung nahm schließlich die ritterschaftlichen Bettler- und Hausiergemeinden im nordöstlichen Württemberg ein (*Trüdinger*, 21). Um des Kopfgeldes bzw. bei Judengemeinden um des Schutzgeldes willen wurde Bevölkerungsteilen, die keine Ansprüche an Land stellten, eine Heimstätte geboten. Dieser nichtbäuerliche Charakter hat sich in vielen dieser Ortschaften erhalten. Heute noch spielt der Hausierhandel in Unterdeufstetten und Matzenbach in den Keuperhöhen bei Crailsheim mit zusammen fast 300 Betrieben die Hauptrolle im Erwerbsleben (s. in 22). All das zusammen führt dazu, daß die ehemaligen

Dörfer der Ritterschaft im Aussehen und in der Sozialstruktur von ihrer Umgebung sich abheben, daß sie Einzelgänger sind, während sonst benachbarte Dörfer durch die Landesnatur und gemeinsame Geschichte sich vielfach ähneln. Die heutige Lage der reichsritterschaftlichen Gebiete abseits von den Kernräumen moderner Industrialisierung hat außerdem ihren Anschluß an die moderne Wirtschaftsentwicklung vielfach verhindert. Viele von ihnen sind dadurch zu Notstandsgebieten geworden, die über ihre eigentliche Tragfähigkeit hinaus besetzt sind, so z. B. der nördliche Kraichgau und die östlichen Randgebiete des Odenwalds.

d) Die reichsstädtischen Territorien. Um sich gegen den Druck der Landesfürsten zu behaupten, haben sich die Reichsstädte schon früher als die Ritterschaft zu Bündnissen zusammengeschlossen. Diese Abwehrstellung wurde seit der Reformation aber vielfach auch gegen das Reich bezogen, stand doch die Mehrzahl der Reichsstädte führend im protestantischen Lager. *Bader* (9) spricht deshalb bei ihnen geradezu von einem „negativen Reichsbewußtsein“.

Da die Mehrzahl der Reichsstädte aus alten Bischofsstädten und aus Stauffergründungen hervorgegangen war, finden wir sie gehäuft im Westen und Südwesten des alten Reichs. Von den 52 Reichsstädten (ohne Elsaß) lagen 29 in Schwaben, 11 in Franken, 12 im übrigen Deutschland.

Einem Teil dieser Reichsstädte war es gelungen, in der Zeit wirtschaftlicher Blüte ansehnliche Territorien zu erwerben. Wenn auch nach dem Dreißigjährigen Kriege dieser Glanz verblaßte, waren sie doch noch bedeutsame Wirtschaftszentren und konnten bis ins 17. Jahrhundert hinein durch Käufe ihre Herrschaftsgebiete arrondieren. Dies gilt für Nürnberg, Ulm, Hall, Rothenburg, Rottweil, Gmünd u. a. Bei Rothenburg und Gmünd waren die Herrschaftsgebiete so geschlossen, daß sie durch Landwehren (Gebück von Hall, Landwehr von Rothenburg) gesichert werden konnten.

Die Grundherrschaften in diesen Gebieten bildeten zum Teil die Spitäler der Städte, z. T. ihr Bürgertum. Vielfach war allerdings das Patriziat, soweit es eigene Herrschaftsgebiete erworben hatte, in den Reichsadel aufgenommen worden (z. B. die Fugger).

Entscheidend für unsere Betrachtung, die darauf abzielt, die heutige Sozialstruktur zu erklären, war die konservative Grundhaltung der Städte. Sie suchte jede Entwicklung zu verhindern, die den Besitzstand des nutznießenden Bürgers mindern konnte. Als Grundherren hielten deshalb die Reichsstädte ähnlich wie die

Klöster weitgehend an der Unteilbarkeit ihrer bäuerlichen Lehen fest. Bis heute heben sich die ehemaligen Gebiete von Hall, Ulm, Rothenburg u. a. durch ihre vorwiegend vollbäuerliche Struktur von ihren Nachbarn ab. Die Bauerndörfer blieben dadurch klein und hatten erhöhte Überschüsse an Landesprodukten, die die Versorgung der Städte sicherten und dem städtischen Handel mit Korn und Vieh zugute kamen. Das Fehlen einer kleinbäuerlichen Bevölkerung, die gewerblichen Zusatzerwerb benötigte, lag auch im Sinne der städtischen Zünfte, die bestrebt waren, jede billige Konkurrenz auszuschalten.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung stehen allerdings die Reichsstädte im Rebland, die seit je mit dem Weinhandel einen guten Teil ihres Geldes verdient hatten. Hier herrschte wie überall in den Weinbaugebieten der zur Intensivkultur gehörige Kleinbesitz und damit die Realteilung.

e) Die großen westlichen Territorien. Den bisher skizzierten Herrschaftsgebieten ist gemeinsam, daß ihre Herrschaften aus verschiedenen Gründen und mit verschiedener Intensität versuchten, die Lebensordnung des Mittelalters mit ihrer hierarchischen Ordnung der Stände zu erhalten. Ein wesentliches Hilfsmittel hierfür war das Festhalten am alten Glauben.

Die eigentlichen Gegenspieler dieser konservativen Gruppe waren die größeren und großen weltlichen Landesfürsten. Ihre Territorien waren die Schrittmacher der neuzeitlichen Dynamik mit ihrer Peuplierungspolitik und ihren merkantilistischen Versuchen, eine geschlossene Territorialwirtschaft zu entwickeln (*Brinkmann*, 23). Als Gegenspieler zur kaiserlichen Reichspolitik waren sie mit Ausnahme von Kurbayern zum protestantischen Lager zusammengeschlossen, im einzelnen aber in Landeskirchen verschiedener Prägung organisiert.

Sie bildeten räumlich den Block des östlichen Mittel- und Norddeutschlands. Lutherisch waren dabei das Zollerische Kurbrandenburg-Preußen, Kursachsen, die Ernestinischen Herzogtümer Mitteldeutschlands, die Welfischen Lande und die Hessischen Landgrafschaften; reformiert waren die Kurpfalz und das Nassau der Oranier. In Süddeutschland zog sich eine lutherische Brücke vom Oberrhein zum Fichtelgebirge mit Baden-Durlach, Württemberg und dem zollerischen Ansbach-Bayreuth nebst den anschließenden reichsstädtischen Territorien.

Für unsere Betrachtung sind neben diesen geschlossenen Räumen die in der Diaspora liegenden Exklaven von besonderer Bedeutung, da bei ihnen die gegensätzliche Entwicklung verschiedener Konfessionsräume besonders sinnfällig wird. Hierher gehören die brandenburgi-

schen Besitzinseln im Westen (Ravensberg, Minden, Mark, Cleve) und das im entscheidenden 17. Jahrhundert zur reformierten Kurpfalz gehörige Berg und Jülich, im Süden Exklaven von Württemberg und Ansbach-Bayreuth. Die zentrale Bedeutung der Konfessionen für die Bevölkerungsentwicklung und die Gesellschaftsordnung kann in diesen Diasporagebieten erfaßt und von anderen Faktoren gesichert isoliert werden, diese Räume sind deshalb mit Recht ein bevorzugtes kulturlandschaftliches Forschungsfeld; die so gewonnenen wertvollen Ergebnisse der Arbeiten von *Hahn* (6) und *Schöller* (7) bekräftigen dies.

Die meisten protestantischen Territorien waren Auffanggebiete für die Ströme von Glaubensflüchtlingen, die im Gefolge der Konfessionskämpfe heimatlos geworden waren. Für die verwüsteten Lande des ausgehenden 17. Jahrhunderts war die Wiederbesiedlung, die „Peuplierung“, eine Lebensnotwendigkeit. Da die Flüchtlinge in der Hauptsache Calvinisten waren und neue Gewerbe aus ihrer Heimat mitbrachten, so die niederländischen Wallonen und die Hugenotten, waren sie entscheidend an dem gewerblichen Aufbau ihrer neuen Heimat beteiligt. Dies gilt besonders für die Neustädte dieser Zeit (Freudenstadt, Mannheim, Frankental, Hanau, Erlangen, Neuwied, Krefeld usw.), deren Sonderstellung schon vielfach gewürdigt wurde (*Tuckermann*, 24, *Kraus*, 25 u. a.). Es gilt aber auch für die Siedlungsgebiete ländlicher Exulanten aus Österreich in Schlesien und Ostpreußen, der Hugenotten in Hessen-Kassel und der Mark Brandenburg, der Waldenser am Oberrhein in Baden und Württemberg (*Metz*, 26). Welcher Kräftestrom daraus den Territorien erwuchs, können wir heute aus eigener Anschauung verstehen. Der Wiederaufbau des heutigen Deutschland wäre ja ohne die Heimatvertriebenen nicht in so kurzer Zeit möglich gewesen (vgl. hierzu *Held*, C. C., (27).

Gemeinsam ist ferner das Bestreben aller Landesfürsten, ihre Länder innerlich zu ordnen und zu normieren. Aufs engste verknüpft damit war eine im Landesfürsten gipfelnde Zentrierung. Welche Rolle hierbei den Landeskirchen zukam, wurde schon erwähnt. Das zweite Hilfsmittel bildete der nun sich entwickelnde Verwaltungsapparat von Berufsbeamten, von Räten und Schreibern. Mit einer Flut von „Ordnungen“ versuchten sie alle Bereiche des Untertanendaseins zu regeln und anzugleichen. Auf der Ebene der Hoheitsrechte wurde diese Normierung schon im 15. Jahrhundert eingeleitet und damit die innere Arrondierung zum Flächenstaat durchgeführt. Ziel war, alle Herrschaftsrechte, die

Landeshoheit, die Ortsherrschaft und die Grundherrschaft, möglichst ungeteilt in die Hand zu bekommen. Dazu erfolgte die Ausschaltung des niederen Adels durch Aufkauf seiner Dörfer, die völlige Aneignung der vielfach geteilten Ortsherrschaften und damit Hand in Hand gehend eine Ausweitung der grundherrschaftlichen Rechte. Die mit der Größe der Territorien zusammenhängende größere Machtstellung mußte bei diesem auf lange Sicht durchgeführten Bemühen weithin zum Erfolg führen.

Ein bezeichnendes und eingehend untersuchtes Beispiel für die schrittweise Ausschaltung des niederen Adels und die zielstrebige Ausweitung der grundherrschaftlichen Rechte liefert das Herzogtum Württemberg (*Ernst*, 14, 28, *Herding*, 29). Das Zurücktreten des landsässigen Adels in anderen, auch kleineren Fürstentümern (Hohenzollern, Fürstenberg, Waldburg) bestätigt die Regelmäßigkeit dieser Entwicklung. Sie unterscheidet sich hierin allerdings grundlegend vom kolonialen Osten, so von Kursachsen (*Kötzschke*, 30) und von Preußen.

Da in den landesfürstlichen Territorien die grundherrschaftliche Zersplitterung in zunehmendem Maße abgebaut und die Abgaben durch die kameralistische Verwaltung genormt und neu festgesetzt wurden, bestand nicht mehr die Notwendigkeit, die Teilbarkeit der Lehen zu unterbinden. Aber auch in den Dörfern, in denen der Landesherr noch neben anderen Herrschaften Grundherr war (und dies war in weiten Gebieten der Fall), machte sein Vorbild Schule und führte zur Angleichung in der dem Bauern günstig erscheinenden Erbsitte. Günstig erschien ihm aber die Teilbarkeit, weil dabei die Rechte am Boden nach der bäuerlichen Seite verschoben wurden. Es ist so kein Zufall, daß in den größeren Territorien allgemein die Erblehen und vielfach auch die Realteilung sich durchsetzen konnten. Dies galt besonders für solche mit großen Weinbaugebieten, wo diese Sitte schon immer herrschte. Die in dem einen Teil der Herrschaft gegebene Möglichkeit wurde auch in andere Ämter übertragen. Dies führte naturgemäß dort, wo die natürlichen Voraussetzungen für kleinbäuerliche Wirtschaft fehlten, zu einer Übervölkerung und zunehmenden Verarmung. Musterbeispiel hierfür ist wiederum Württemberg mit seinen kleinbäuerlichen Anteilen an der Albhochfläche und an den Keuperhöhen. Trotz zahlreicher herrschaftlicher Verbote, die Güter weiterhin zu teilen, war aber diese Entwicklung nicht aufzuhalten.

Anderen Herrschaften, in denen die ungeteilte Vererbung schon weithin bestand, gelang es umgekehrt, die Teilungen im ganzen Bereich zu

unterbinden. Beispiel hierfür ist das Fürstenbergische Territorium mit seinen Schwarzwaldhöfen und seiner klimatisch benachteiligten Baar (*Obiditsch*, 31).

Zur Regelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse, die im 18. Jahrhundert schließlich zur katastermäßigen Erfassung und Bestandsaufnahme führten, kamen auch Versuche, das Kulturland auszuweiten, sei es durch Anbau und Teilung der Allmenden oder durch Kolonisation von Ödland. Die großen Bruch- und Moorkolonisationen, voran die Friedrichs des Großen und der bayrischen Fürsten, gehören hierher. Auch fehlte es nicht an Vorschriften zur Intensivierung des Anbaus. Die Pioniere dieser Entwicklung waren aber die großen Gutswirtschaften und weniger die kleinbäuerlichen landesfürstlichen Territorien.

Im Rahmen des deutschen landesfürstlichen Merkantilismus mit seinem Bestreben, die wirtschaftliche Unabhängigkeit im Rahmen des eigenen Territoriums zu gewinnen, stand neben der Agrarpolitik gleichrangig die Förderung der Gewerbe. Sie erfolgt durch Staatsbetriebe, (Eisenhütten und Salinen) und durch landesherrliche Manufaktureien, die aber, vielfach von Abenteurern und Spekulanten geleitet, nur selten den erhofften Gewinn brachten. Sie wurden deshalb mehr und mehr in privilegierte Betriebe umgewandelt, die an kapitalkräftige Unternehmer verliehen wurden. In allen Territorien, die Anteile an den Waldgebirgen hatten, kam es dadurch zu einer neuen Blüte des Bergbaus, der Metallverhüttung, der Glashütten und des jetzt besonders wichtigen Holzhandels (*Huttenlocher*, 32). Diese Entwicklung, die überall, wo sich Möglichkeiten boten, eingeleitet wurde, war in den großen Territorien durch die Aufnahmefähigkeit ihres inneren Marktes besonders begünstigt. Aller Handel war ja streng reglementiert und der Vertrieb von fremden Waren war meist nur möglich, wenn keine Eigenerzeugung vorhanden war.

Eine besondere Bedeutung hatten in den großen Territorien schließlich die monopolisierten Textil-Industrien. Sie wurden nicht nur vom inneren Markt mit seinen erhöhten Ansprüchen, sondern vor allem durch wehrwirtschaftliche Bedürfnisse, durch den Bedarf an Uniformen, gefördert. Das höfische Luxusgewerbe und das Rüstungsgewerbe waren nach *Sombart* miteinander die wichtigsten Motore merkantilistischer Wirtschaftsentwicklung. Als Großproduzent für Textilhandelsware trat jetzt neben die Stadt mit ihren Zünften, vornehmlich neben die Reichsstadt, das flache Land, vorausgesetzt, daß billige Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Dies gilt für die preußischen Textilgebiete in der Lausitz

und in Schlesien (*v. Geldern-Crispendorf*, 33) und für das preußische Ravensberger Land, dies gilt für das Vogtland und das zollerische Bayreuth, für Baden-Durlach u. a. m. In Württemberg wurde so durch die puritanische Unternehmerschaft der privilegierten Calwer Zeughandlung (seit 1650) die Massenherstellung billiger Wollstoffe mit 400 Webermeistern, über 1000 Zeugmachern und vielen tausend Spinnerinnen flächenhaft organisiert und damit den bäuerlich überbesetzten Nachbarräumen Lebens- und Verdienstmöglichkeit gegeben. Ähnliches gilt für die monopolisierte Leinwandhandlungskompagnie in Urach (1660—1793), die die mittlere Alb erfaßte und den alten reichsstädtischen Leinwandhandel auszuschalten suchte.

Der Gegensatz zwischen den dynamischen landesfürstlichen Territorien und den konservativen geistlichen Herrschaften zeigt sich auch bei den grenzorientierten Textilbezirken des westlichen Münsterlandes und des Hotzenwalds am Hochrhein. Sie entstanden nicht unter der Regie ihrer konservativen Landesherrn, sondern durch ein ausländisches, puritanisches Unternehmertum in der Twente und in den eidgenössischen Städten, das die brachliegenden, billigen Arbeitskräfte jenseits der Grenze in Lohnarbeit nahm und ausnützte (vgl. hierzu *Kötter*, 34, *Gothein*, 16, *Metz*, 26).

Mit diesem Bedeutungswandel des flachen Landes in den größeren landesfürstlichen Territorien ging eine solche der Städte Hand in Hand. Der frühere grundlegende funktionale und rechtliche Gegensatz zwischen Stadt und Dorf wurde abgebaut. Die landesfürstliche Stadt wurde ihrer Sonderrechte (eigene Gerichtsbarkeit usw.) in zunehmendem Maße beraubt und in ihrer Sonderstellung ausgehöhlt. Wenn sie nicht Sitz von Verwaltungseinrichtungen wurde, unterschied sie sich höchstens durch den Wochenmarkt von den größeren Dörfern. Die meisten Städtchen wurden allerdings Amtssitze und gliederten sich damit in eine nun erst aufkommende Hierarchie der zentralen Orte ein, an deren Spitze die Residenz des Landesfürsten stand. Aber auch wirtschaftlich verlor die landesfürstliche Stadt ihre Sonderstellung, sie war nicht mehr ausschließlicher Fabrikant gewerblicher Erzeugnisse. Die merkantilistische Gewerbeentwicklung hatte zu einer landschaftlichen Neuorganisation des Zunftwesens geführt; einzelne Städte waren nur noch Vororte des über Stadt und Land verbreiteten Handwerks. Aus der Masse der nivellierten Ackerbürgerstädtchen hoben sich die Residenzen und die Mittelpunkte landesfürstlicher Manufakturen heraus, auf die sich die Einrichtungen des Fernverkehrs ausrichteten, so wie früher auf die Reichsstädte.

f. Kleine weltliche Fürstentümer. Es bleibt nach dem Eingehen auf die großen Komplementärfarben im Mosaik herrschaftlicher Aufspaltung des alten Reiches noch übrig, die vielen kleineren Fürstentümer zu erwähnen. Vereinzelt blieben dank ihrer Lage in Grenzsäumen politischer Kraftfelder erhalten, einzelne verdankten dynastischen Verbindungen ihr Überleben, andere sind durch Erbteilungen ausgedehnter Territorien entstanden, so die Ernestinischen Herzogtümer in Thüringen und die Hohenlohischen Kleinstaaten in Süddeutschland. Die meisten von ihnen waren dabei gezwungen, sich den benachbarten, größeren Vorbildern anzugleichen. Sie waren aber stärker individualisiert, da das absolutistische Zeitalter mit der Machtfülle des Landesherren Sonderentwicklungen begünstigte. Manche ihrer Fürsten waren nach friderizianischem Muster die ersten Diener ihres Staates, in zahlreichen anderen Fällen diente aber der Pariser Hof allzusehr als Vorbild, nicht zum Nutzen der kleinen Ländchen. Das kulturlandschaftliche Relikt dieser verschiedenen historischen Schicksale ist allerdings meist nur das Fehlen oder Vorhandensein barocker Schlösser mit großen Parkanlagen und Lustschlösschen.

Der Versuch, im Mosaik der Territorien einige herrschende Grundfarben herauszuschälen und ihr Nachwirken bis heute zu zeigen, darf nicht abschließen, ohne auf die zahlreichen Ausnahmen hinzuweisen, die die Regelmäßigkeit stören und auch bestätigen. Normative Betrachtungsweisen sind im Bereich der historischen Geographie immer schwierig. Sie sind aber unentbehrlich, da nur mit ihrer Hilfe die Vielfalt und Mannigfaltigkeit unserer Kulturlandschaft zu ordnen ist.

#### Schrifttum

- Bobek, H. u. Schmithüsen, J.: Die Landschaft im logischen System der Geographie. „Erdkunde“ 1949.
- Weber, M.: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Arch. f. soz. Wiss. u. soz. Politik, 1905, und Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. IV. Tübingen 1947.
- Troeltsch, E.: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen 1923.
- Bleibrunner, H.: Der Einfluß der Kirche auf die niederbayrische Kulturlandschaft. Mitt. d. Geogr. Ges. München, 36. Bd. 1909.
- Tuckermann, W.: Die Lage der Weseler Lutheraner und Katholiken im 17. u. 18. Jahrh. Veröff. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein. Bd. 2. 1909.
- Hahn, H.: Der Einfluß der Konfessionen auf die Bevölkerungs- und Sozialgeographie des Hunsrück. „Bonner Geogr. Abh. H. 4“. Bonn 1950.
- Schöller, P.: Die rheinisch-westfälische Grenze zwischen Ruhr und Ebbe-Gebirge. Forsch. z. Dtsch. Landeskunde. Bd. 72. Remagen 1953.
- Tuckermann, W.: Königfeld im Schwarzwald. Ein deutsches Ländchen mit evangelisch-herrnhutischer Grundprägung. „Erdkunde“ Bd. III. 1949.
- Bader, K. S.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialgeschichtlichen Entwicklung. Stuttgart 1950.
- Köstler, J.: Geschichte des Waldes in Altbayern. München 1934.
- Knapp, Th.: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württemb. Bauernstands. Tübingen 1919.
- Schott, C.: Die Bedeutung der Kirche und ihrer Institutionen, besonders der Klöster, für die Besiedlungsgeschichte Schleswig-Holsteins. Mortimer-Festschrift. Bremen 1957.
- Weller, K.: Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3. bis 13. Jahrh. Stuttgart 1938.
- Ernst, V.: In Beschreibung des Oberamts Riedlingen. Stuttgart 1923.
- Huttenlocher, F.: Versuche kulturlandschaftlicher Gliederung in Württemberg. Forsch. d. Dtsch. Landesk. Bd. 47. Stuttgart 1949.
- Gothein, E.: Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. Neujahrsbl. d. Bd. histor. Kommission 1907. Heidelberg 1907.
- Siebert, J.: Der Spessart. Breslau 1934.
- Hölzle, E.: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reichs. Beiwort zur geschichtlichen Karte 1:200000. Stuttgart 1938.
- Credner, W.: Ausführungen bei der Exkursion des Geographentags München 1949 ins Ammerseegebiet mit ausführlicher Diskussion. (s. auch Rathjens C. Die landwirtschafts-geogr. Arbeiten des Geogr. Inst. d. TH. München. Ber. z. dtsh. Landeskunde. 8. Bd. 2. H. 1950).
- Knapp, Th.: Über die Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn. Württ. Jahrb. f. Statist. u. Landesk. 1899.
- Trüdinger, O.: Das Hausiergewerbe in Württemberg. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1899.
- Statist. Landesamt von Baden-Württemberg. Der Landkreis Crailsheim. Stuttgart 1953.
- Brinkmann, C.: Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1953.
- Tuckermann, W.: Das altpfälzische Oberrheingebiet von der Vergangenheit zur Gegenwart. Selbstverlag. 1935.
- Kraus, Th.: Neuwied, seine Eigenart unter den Städten des Mittelrheins. Ber. d. dtsh. Landeskunde 16. Bd. H. 1. 1956.
- Metz, Fr.: Die Oberrheinlande. Breslau 1925 und Württ. Geschichts- u. Altertumsverein, Berichte über die Vorträge Winter 1951/52 S. 7 u. f.
- Held, Colbert C.: Refugee Industries in West Germany after 1945. Economic Geography 1956.
- Ernst, V.: Beschreibung des Oberamts Leonberg. Stuttgart 1930.
- Herding, O. u. Zeller, B.: Grundherren, Gerichte und Pfarreien im Tübinger Raum zu Beginn der Neuzeit. „Arbeiten z. Hist. Atlas v. Südwestdeutschland“. H. 1. Stuttgart 1954.
- Koetzschke, R.: Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen. Forsch. z. Dtsch. Landesk. Bd. 77. Remagen 1953.
- Obiditsch, Fr.: Die ländliche Kulturlandschaft der Baar. Dissert. Tübingen 1956.
- Huttenlocher, F.: Die kulturgeographische Bedeutung der Waldgebirge in Südwestdeutschland. Ber. z. dtsh. Landesk. 15. Bd. 1. H. 1955.
- V. Geldern-Crispendorf, G.: Die deutschen Textilindustriengebiete. Erg. H. 214 zu Peterm. Geogr. Mitt. Gotha 1932.
- Kötter, H.: Die Textilindustrie des deutsch-niederländischen Grenzgebiets in ihrer wirtschaftlichen Verflechtung. Dissert. Bonn 1951.